



Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Programmakkreditierung des Studiengangs Veterinärmedizin der Vetsuisse-Fakultät

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

II. Sachverhalt

Die Vetsuisse-Fakultät hat am 6. April 2023 ein Gesuch auf Programmakkreditierung des Studiengangs Veterinärmedizin eingereicht.

Mit Schreiben vom 25. April 2024 hat die AAQ den Schweizerischen Akkreditierungsrat informiert, dass sie den Studiengang Veterinärmedizin der Vetsuisse-Fakultät zum Verfahren der Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG zugelassen hat.

Am 13. Februar 2025 hat die AAQ dem Akkreditierungsrat den Bericht zur Akkreditierung des Studiengangs in Humanmedizin vorgelegt und Antrag auf Akkreditierung gestellt.

Die Vetsuisse-Fakultät hat mit Datum vom 19. November 2024 Stellung genommen zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Antrag der AAQ.

Die MEBEKO hat mit Datum vom 6. Februar 2025 Stellung genommen zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Antrag der AAQ.

III. Erwägungen

1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

In der Bewertung der Studienqualität hebt die Gutachtergruppe eine Reihe von Aspekten des Studiengangs positiv hervor: die praxisnahe Ausbildung, das Curriculum, das Betreuungsverhältnis, das kompetente Lehrpersonal, die Personalentwicklung und Nachwuchsförderung sowie die Bereitschaft zur Nutzung und Umsetzung technologischer Entwicklungen (u. a. künstliche Intelligenz) für Evaluation und Lehre.

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass der Studiengang sehr gut gerüstet ist für künftige Herausforderungen. Die Gutachtergruppe kann keine Mängel erkennen, die mit einer Auflage korrigiert werden müssen. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs macht die Gutachtergruppe Empfehlungen zur Plattform für die Vergabe von Masterarbeiten, zur internen Kommunikation, zum Umfang der von den Studierenden zu erbringenden Prüfungsleistungen und zu den zu erreichenden Lernzielen (d. h. Arbeitsbelastung der Studierenden) sowie zum Qualitätsverbesserungszyklus.

2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die Agentur

In ihrem Antrag an den Schweizerischen Akkreditierungsrat kommt die AAQ zum Schluss, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind.

3. Akkreditierungsantrag der Agentur

Die AAQ beantragt gestützt sich auf den Selbstbeurteilungsbericht des Studiengangs Veterinärmedizin der Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich vom 18. Juni 2024, den Gutachterbericht vom 1. November 2024 sowie die Stellungnahme der Vetsuisse-Fakultät vom 19. November 2024 und die obigen Ausführungen, den Studiengang Veterinärmedizin der Vetsuisse-Fakultät ohne Auflagen zu akkreditieren.

4. Stellungnahme der Vetsuisse-Fakultät

Die Vetsuisse-Fakultät nimmt in ihrer Stellungnahme zustimmend Kenntnis vom Bericht der Gutachtergruppe und vom Antrag der Agentur.

5. Stellungnahme der MEBEKO

Das Ressort Ausbildung der Medizinalberufekommission (MEBEKO) nimmt in seiner Stellungnahme zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Antrag der AAQ zustimmend Kenntnis.

6. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass das Verfahren rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass der Studiengang Veterinärmedizin der Vetsuisse-Fakultät die Voraussetzungen für die Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG erfüllt.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Studiengang Veterinärmedizin der Vetsuisse-Fakultät ist akkreditiert ohne Auflagen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 20. März 2032.
3. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studiengang Veterinärmedizin der Vetsuisse-Fakultät eine Urkunde aus.
5. Der Studiengang Veterinärmedizin der Vetsuisse-Fakultät erhält das Recht, das Siegel «Studiengang akkreditiert nach HFKG & MedBG für 2025-2032» zu verwenden.

Bern, 21. März 2025

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.